

Herzlich
Willkommen !

> taxmünchen
Die Genossenschaft. Seit 1917.

TAXISCHULE der Taxi München eG

Kai-Georg Frey

Eva-Maria Hiebel

Mail: taxischule@tmeg.de



Mitbenützung von Busspuren (Beispiele):

- Rosenheimer Str.
- Kapuzinerstr.
- Wotanstr.
- und andere

Mitbenützung von Busspuren

Nur mit
Zusatzschild:
„Taxi frei“



Mitbenützung von Busspuren



Mitbenützung von Busspuren



Mitbenützung von Busspuren

Die durchgezogene Straßen-Markierung
darf **nicht** überfahren werden!

Mitbenützung von Busspuren



Wartende Fahrgäste
dürfen **nicht**
gefährdet werden



Busse dürfen **nicht**
überholt werden

Sonder- (Balken-) Lichtzeichen



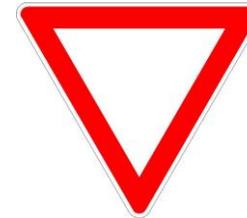
Sonder- (Balken-) Lichtzeichen

Halt	
Fahrt freigegeben nur geradeaus	
Fahrt freigegeben nur nach rechts	



Sonder- (Balken-) Lichtzeichen

F 3	Fahrt freigegeben nur nach links	
F 4	Halt zu erwarten (örtlich gemäß der jeweiligen DFStrab auch: <i>Freigabe</i> oder <i>Halt zu erwarten</i>)	
F 5	Fahrt freigegeben unter Beachtung der Abbiegeregeln gemäß §9 StVO	



Sonder- (Balken-) Lichtzeichen

Ein weiß leuchtendes „K“
auf dunklem Grund



Kontakt hat
angesprochen (der
Anforderungsimpuls
ist im Schaltgerät
angekommen)

Sonder- (Balken-) Lichtzeichen



Befreiung von Abbiege- und Durchfahrtsverboten

Befreiung von Durchfahrtsverbot



Befreiung von Durchfahrtsverbot



Befreiung von Abbiegeverbot



Befreiung von Abbiegeverbot



Befreiung von Abbiegeverbot



Fußgänger-Zonen

- Durchfahrt **nur** mit Kennzeichnung „**Taxi frei**“
- Schrittgeschwindigkeit
- besondere Rücksicht auf Fußgänger
- In München:
 - Viktualienmarkt >> Tal
 - Steinstraße >> Süden
 - Pasing: Bäckerstr. / Gleichmannstr.

Verkehrsberuhigte Bereiche „Spielstraßen“



Verkehrsberuhigte Bereiche „Spielstraßen“

- Grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit
- Fußgänger haben Vorrang
- Fahrzeug muss jederzeit rechtzeitig bremsen können
- Notfalls muss das Fahrzeug warten
- Grundsätzliches Parkverbot (außer auf markierten Parkflächen)
- Anhalten zum Ein- und Aussteigen (auch Be- und Entladen) erlaubt

Verkehrsberuhigte Bereiche „Spielstraßen“

- Innerhalb des Spielstraßen-Bereiches gilt „rechts vor links“
- Bei der Ausfahrt aus der Spielstraße haben die Fahrzeuge auf der „normalen“ Straße Vorfahrt

Fahrrad-Straßen



Fahrrad-Straßen

- Für KFZ (auch Taxi) nur mit Zusatz-Schild



Fahrrad-Straßen

- In einer Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und E-Scooter fahren
- Die gesamte Fahrbahnbreite ist für den Fahrradverkehr reserviert
- Fahrräder dürfen nebeneinander fahren
- Zusatzschilder können Auto- und Motorradverkehr zulassen
- Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- Auf Radfahrer muss besondere Rücksicht genommen werden

Kindersicherung

Nach ECE Nr. 44 unterscheidet man

- Klasse 0: bis zu einem Gewicht von 10 kg (entgegen der oder quer zur Fahrtrichtung ausgeführt)
- Klasse 0+: bis zu einem Gewicht von 13 kg (entgegen der Fahrtrichtung ausgeführt)
- Klasse 0+–I: von Geburt bis 18 kg (gegen Fahrtrichtung, oder ab 9 kg in Fahrtrichtung)
- Klasse I: von 9 bis 18 kg (in oder gegen Fahrtrichtung)
- Klasse II: von 15 bis 25 kg (zumeist in Fahrtrichtung)
- Klasse II–III: von 15 bis 36 kg (in Fahrtrichtung)
- Klasse III: von 22 bis 36 kg (nur Sitzerrhöhung in Fahrtrichtung)
- Klasse I–III: von 9 bis 36 kg

Taxi-Vermittlung:

- Klasse 1: 9 bis 18 kg
- Klasse 2-3: 15 bis 36 kg
- Klasse 0: Babyschale (0-9 kg)

Es müssen **maximal 2 Kinder** mit Kindersitzen gesichert werden, falls **nicht regelmäßig** Kinder befördert werden.

Im Taxi muss mindestens ein Kind mit einem Gewicht von 9 – 18 kg gesichert werden können. (Beförderungspflicht. Falls kein entsprechender Kindersitz, muss ein geeignetes Taxi angefordert werden.)

Babyschalen sollten die Eltern mitführen.

Weitere Kinder dürfen **auf Rücksitzen** mit serienmäßigen Rückhalteeinrichtungen gesichert werden.

Straßenverkehrsordnung (StVO) § 21 Kindersicherung:

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die ... für das Kind geeignet sind. Abweichend von Satz 1 ...

3. ist

a) beim Verkehr mit Taxen ...

auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.

Straßenverkehrsordnung (StVO) § 21a Sicherheitsgurte ...

(1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

Das gilt nicht für

1. (seit 2013 weggefallen, ehemals Befreiung des Taxifahrers von der Gurtpflicht bei Besetztfahrten)
2. Personen beim Haus-zu-Haus-Verkehr, wenn sie im jeweiligen Leistungs- oder Auslieferungsbezirk regelmäßig in kurzen Zeitabständen ihr Fahrzeug verlassen müssen,
3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen,

...